

Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Selters/WW. e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) der Verbandsgemeinde Selters/WW. e.V.“ mit Sitz in 56242 Selters und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen unter der Registernummer 6 VR 926.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene teilzunehmen und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Ehrenmitglieder

3.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Wahlberechtigten innerhalb der Verbandsgemeinde Selters/WW. werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.

3.2. Außerordentliche Mitglieder können die Freien Wählergruppen der Ortsgemeinden des Verbandsgemeindegebietes (VG Selters/WW.) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.

3.3. Sofern in Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Selters eigenständige Freie Wählergruppen bestehen und deren Satzungen dies erlauben oder vorsehen, sind die Mitglieder der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Selters zugleich Mitglieder der Freien Wählergruppe derjenigen Ortsgemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

3.4. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Mitgliedsvereins
- oder bei Einzelmitgliedern durch Tod, • Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, • Ausschluss, bei vereinschädigendem Verhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des betroffenen Vereins bzw. Einzelmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

5.1 geschäftsführender Vorstand

5.1.1. 1. Vorsitzende(n),

5.1.2. zwei (2) stellvertretenden Vorsitzende(n),

5.1.3. Geschäftsführer(in) und stellv.

Geschäftsführer(in) 5.1.4.

Kassenverwalter(in) und stellv.

Kassenverwalter(in)

5.2. erweiterter Vorstand =
geschäftsführender Vorstand und:

5.2.1. maximal sechs (6) Beisitzern(innen)

5.2.2. FWG-Verbandsgemeindebürgermeister

5.2.3. FWG-Beigeordnete

5.2.4. FWG-Ehrenvorstandsmitglieder (5.2.1.

bis 5.2.4. lediglich mit beratender
Stimme)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, von denen jeder Alleinvertretungsbefugnis hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (bei Verhinderung vom Geschäftsführer) zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt bei Vorstandswahlen zwei (2) Kassenprüfer(innen) und zwei (2) stellvertretende Kassenprüfer(innen) für die Dauer der Amtszeit des jeweils gewählten Vorstandes.

§ 7 Aufstellungsversammlung

Vor jeder Kommunalwahl ist unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen eine Aufstellungsversammlung durchzuführen.

Die Aufstellungsversammlung obliegt:

- die Nominierung der Kandidaten für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der VG Selters/WW.
- die Nominierung der Kreistagskandidaten aus dem Gebiet der VG Selters/WW., sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kreis-FWG zur Aufstellung der Kreistagsliste.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung. Die Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften des Landeswahlleiters und des jeweils gültigen Kommunalwahlgesetzes.

Die Aufstellungs- und Mitgliederversammlung können gemeinsam stattfinden.

§ 8 Beitrag

Die Beitragsregelung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung.

Im Bedarfsfalle kann eine zusätzliche Umlageerhebung beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier

Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Die Versammlung beschließt auf über die Liquidation und Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Ehrenvorstand

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Über die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung (neu: Punkt 3.3.) wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt -anstelle der Satzung vom 2. April 1979 (letzte Änderung gemäß Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2000)- mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.